Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Allein, fragt Paulus weiter, gibt nicht dieſer Eine Fall ein genügendes Intereſſe, „ut statim convenire promissorem (duplae nämlich, d. h. den Verkäufer) possit? und für die bejahende Antwort muß erſt noch die paterna affectio das Uebergewicht geben.

Es iſt alſo nach dieſer Stelle außer Zweifel, daß nicht einmal im Falle der Eviction, alſo gewiß nicht bei zufälligem Verluſte, die Pflicht zur Redodation als allgemeine Regel betrachtet werden darf. Nur ſo viel ließe ſich für den Fall der Eviction (nicht für den andern) ſagen, daß, wenn es dem Beſteller der Dos gelingt, Erſatz für die res aliena zu erhalten, dieſer dem Empfänger wieder ausgeliefert werden müſſe; denn der zur Dotation aus irgend einem Grund Verpflichtete ſoll zwar nie (die anfangs erwähnten Fälle ausgenommen) einen größeren Schaden leiden, als die Summe der einmal gegebenen Dos beträgt, aber freilich auch auf Koſten dieſer Summe keinen Gewinn machen.

XVI.

Ueber die Curatel des weiblichen Geſchlechts von hohem Adel.

Von dem
Rath und Amtmann Oberländer, zu Königsberg in Franken.

Der Regel nach iſt dem weiblichen Geſchlecht, wie Weber ſpricht [1]), bei oft ſcharfem Verſtand, eine gewiſſe gutmüthige Neigung eigen, ſich Andern gefällig zu beweiſen; eine natürliche Nachgiebigkeit — imbecillitas, infirmitas, facilitas.

1) In den Beitr. zu der Lehre von ger. Kl. u. Einr. St. 1. nr. 3. S. 21. f.

Daher auch die durch das Sct. Vellej. in Hinsicht auf Bürgschaften ihnen zugetheilte Rechtswohlthat [2]). Zwar fürchtet die Gesetzgebung weniger für das Weib wenn dieses auf der Stelle einen Theil seines erworbenen Vermögens veräußern soll; denn wenn es auf ein Verschenken, Verzichten u. s. w. ankommt, wird desselben, wie die Römer dafür hielten, natürlicher Geiz ein Hinderniß der Bevortheilung [3]); allein es mangelt doch dem Weib schon im Allgemeinen die Kenntniß der außer seinem Geschäftskreis liegenden Rechtsgeschäfte; es ist sogar von dem Erwerb der Kenntniß gesetzlicher Vorschriften gewissermaßen ausgeschlossen [4]), und dieses vereint mit jener natürlichen Weichheit, Furchtsamkeit u. dgl. läßt überhaupt die Besorgniß stehen, ein weibliches Wesen könne die Folgen seiner verbindlichen Handlungen nicht übersehen und leicht zu diesen nachtheilig beredet werden [5]).

Um diesen Nachtheil zu verhüten, stand das Weib schon bei den Römern unter beständiger Curatel [6]), die jedoch ungefähr im dritten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung wieder abkam [7]). Auch bei andern Völkern kannte man die beständige Vormundschaft der Frauenspersonen. So verordnen die Longobardischen Gesetze, daß ein Weib sine mundio, mundualto, seu mundualio nichts gültiges verhandeln könne [8]). Die Töchter stunden unter der Cura der Väter, die Frauen unter der Aufsicht der Männer und die Wittwen hatten einen nächsten männlichen Verwandten zum Beistand. Die L. Longobard.

---

2) L. 2. §. 2 et 3. D. 16. 1.

3) L. 33. §. 1. Dig. 24. 1. L. 4. §. 1. Dig. 16. 1. L. 16. Cod. 5. 3. ibi verba: „quod raro accidit."

4) L. 2. §. 1. Dig. 16. 1. L. 2. Dig. 50. 17. L. 1. §. 5. Dig. 3. 1. L. 12. §. 2. Dig. 5. 1. L. 18. Cod. 2. 13. L. 6. Cod. 2. 56.

5) Vergl. Danz, in dem Handb. des teut. Privatr. §. 632. Glück, Erl. der Pand. B. 14. §. 921. S. 447. f.

6) Hofacker Princ. jur. civ. rom. germ. T. 1. § 711. p. 553. Höpfner Theor. pract. Commentar über die Heinec. Instit. §. 166. Ev. Otto de perpetua fem. tutel. c. 1. §. 24.

7) Höpfner, Hofacker und Otto a. a. O.

8) Wehner Obs. pract. voc. Mundbar, Mundebürde. Jus Prov. Suev. C. 309. Spec. Sax. L. 1. Art. 45 Schilter Exer. 37. th. 242. Lange die Rechtslehre von der Gemeinsch. der Güter ꝛc. Hptst. 7. § 4. S. 164.

L. 2. 10. 1. befiehlt im Allgemeinen: „ut nulli mulieri liberae, sub regni nostri ditione legis Longobardorum viventi, liceat in suae potestatis arbitrio, id est selbmundio vivere, et semper sub potestate virorum aut certa regis debeat manere.“ In dem Sächsischen Landrecht L. 1. Art. 45. heißt es ausdrücklich: „und ob wol ein Mann seinem Weib nicht ebenbürtig war, ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genossin, und tritt sie in sein Recht, wenn sie in sein Bett tritt,“ und L. 1. Art. 46. verordnet: „Jungfrauen und Frauen müssen Vormunden haben in allen ihren Klagen, durch das, was sie nicht überzeugen mög, daß sie vor Gericht sprechen oder thun“ [9]). Hiermit stimmt auch das Schwäbische Landrecht C. 309. überein, ingleichen das Hamburger Stadtrecht, l. 9. 1. und das Würtemberg. Recht, l. 18.

Diese cura sexus, welche keine Vermögensverwaltung in sich begreift, sondern nur in dem Rechte des Rathgebens, der Zuziehung bei allen wichtigen Geschäften, und in der Mitunterschrift verbindlicher Urkunden [10]) besteht, besonders aber zur Absicht hat, daß Weibspersonen nicht unberathen handeln, aus Unkunde und Unachtsamkeit in Schaden kommen, mithin von einer andern Tendenz ist, als die römische Vormundschaft über Minderjährige, hat sich bis jetzt in mehreren Gebieten Deutschlands erhalten, z. B. in den Badenschen, Würtembergischen, Hohenlohischen, Würzburgischen Ländern, in Hamburg, Lübek, und besonders in Sachsen [11]).

Es machen nun diese hergebrachten Rechte [12]) keinen Unterschied des Stands. Sie unterscheiden nicht, ob eine Frau zu dem hohen oder niedern Adel gehöre, oder ob sie sich zum Bürger- und Bauernstand zähle. Mithin ist das ganze weib-

---

9) Wiesand Juristi. Handb. §. 4 u. 5. S. 236.

10) Krüll deutsch. Privatrecht §. 92. S. 98. Westphal deutsch. und reichsständ. Privatr. Abh. 15. §. 1. f. S. 91. Th. 2. Runde Grundf. des gem. deutsch. Privatr. §. 632. S. 528. Dabelow Handb. des heutigen gem. deutsch. Privatrechts. Th. 2 Abh. 1. S. 17. §. 407.

11) Danz a. a. O. Stein Einl. zum Lüb. R. §. 122. §. 134. Hamburg. Statut. u. Gewohnh. Th. 1. T. 9. §. 5. Th. 2. T. 8. Art. 1. Krüll a. a. O. Kind Quaest. for. T. II. C. LXVIII. p. 368. Carpz. de jure fem. sing. Dec. 3. et P. 2. C. 45. Böhmer Cons. et Dec. P. IV. T. II. p. 802.

12) Schott Instit. jur. Sax. p. 151 sq. Schaumburg Sächs. R. Th. 1. S. 51 f. Runde a. a. O.

liche Geschlecht darunter begriffen. Jedoch bei regierenden Fürstinnen, die sich des Raths ihrer Minister bei allen ihren wichtigen Geschäften bedienen, wodurch der eigentliche Zweck jenes Rechtsinstituts dennoch erreicht wird, findet um so mehr, der Praxis nach, eine Ausnahme Statt, weil die Geschlechtsvormundschaft mit den Regierungsgeschäften sich nicht vereinbaren läßt [13]). Alle andere Frauen aber sind der Geschlechtscuratel unterworfen [14]) und nicht einmal die Gemahlinnen regierender Fürsten sind ausgenommen [15]). Die ehemaligen Reichsgerichte haben selbst Vormundschaftsbestellungen dieser Art vorgenommen, und dadurch die Richtigkeit dieser Zusammenstellung bestätiget. So haben sie z. B. den Herzog von Sachsen-Gotha einer Princessin von Sachsen-Meiningen zum Geschlechtsvormund bestellt [16]).

Zwar könnte die Hypothese aufgestellt werden, daß die Geschlechtscuratel mit der fürstlichen Würde überhaupt nicht vereinbarlich sey, und es ist wirklich behauptet worden, daß es sonderbar herauskomme, wenn fürstliche Familien nach Gesetzen der Bürger und Bauern beurtheilt werden sollten [17]). Allein eine Art von Schmeicheley, die fern von dem Rechtsgelehrten seyn muß, scheint die Triebfeder zu jener, heut zu Tage bizarren, Behauptung gewesen zu seyn. An rechtlichen Gründen fehlt es ihr wenigstens gänzlich.

In der Zuziehung eines Rathgebers zu wichtigen Geschäften, die man nicht kennt, liegt gewiß nichts Herabwürdigendes, und ist auch der fürstlichen Würde nicht entgegen. Es bleibt also bei der Regel: daß in den Staaten, wo die Geschlechtsvormundschaft überhaupt herkömmlich ist, und besondre Gesetze oder Rechtsgewohnheiten keine Ausnahme bei dem hohen Adel machen, auch bei solchem jenes Rechtsinstitut eintritt, und daß es immer eine gefährliche Sache wäre, mit unmündigen Damen wichtige Geschäfte ohne Zuziehung ihrer Vormünder abzuhandeln. Es wird also der vorsichtige Jurist, welcher ein Rechts-

---

13) Carpzov. Jurispr. for. P. II. C. XV. def. IX. p. 535. Berger oec. jur. l. 1. t. IV. th. VI. not. 5. p. 176. 175. 4. Horn in sent. et resp. Cl. sent. 25. p. 141. a.

14) Hommel Rhaps. Vol. IV. obs. DLI. p. 209. Moser Familien-Staatsrecht der deutsch. Reichsfürsten Th. 2. Cap. 17. S. 833 f. §. 51. Th. 2. Cap. 17. §. 47. S. 668. Walch cura sex. illustr. Jen. 1764.

15) Doch vergleiche man Moser a. a. O. Th. 2. S. 391. §. 16.

16) Moser a. a. O. Cap. 17. §. 25. n. 3. S. 800.

17) Leyser med. ad P. Vol. V. sp. 327. med. 3.

geſchäft mit einer Frau von hohem Adel zu verhandeln hat, immer auf die Zuziehung eines Geſchlechtsvormundes dringen, inſoweit nämlich eine ſolche Frau, wäre ſie nicht von hohem Adel, eines ſolchen Vormundes geſetzlich bedürfen würde [18]). Nach Aufhebung der deutſchen Reichsverfaſſung ſind, wenigſtens bis jetzt, keine andern Grundſätze geſetzlich aufgeſtellt worden, und mithin ſteht auch in dieſer Hinſicht der Anwendung obiger Principien nichts im Wege.

XVII.

Wann darf der Richter die illiquide except. compensationis zur beſondern Ausführung verweiſen?

Von dem
Hofgerichtsadvocaten K. L. Reh, zu Darmſtadt,
mit einem Zuſatz von Gensler.

Es iſt eine beſtrittene und doch ſo häufig zu entſcheidende Rechtsfrage: „ob die einer liquiden Forderung entgegengeſetzte illiquide Einrede der Gegenrechnung von dem Richter zur ſeparaten Ausführung zu verweiſen ſey, oder ob der Opponent verlangen könne, zu deren Beweis gelaſſen zu werden?“

Sie entſcheidet ſich durch die einfachen Regeln:

1) in dem ordentlichen Proceß darf die am gehörigen Ort *) vorgetragene illiquide exceptio compensatio-

---

18) Das ſächſ. Recht z. B. unterſcheidet gerichtliche und außergerichtliche Geſchäfte, verheirathete und ledige Weibsperſonen u. ſ. w. Vergl. Hellfeld, in jurisprud. for. 1395. Schweitzer, in dem Lehrb. des ſächſ. bürgerl. Proceſſes. §. 33. S. 65. nr. 2. ibi all.

*) D. h. der bejahenden oder verneinenden, oder gemiſchten, Einlaſſung auf die Klage ſofort angehängt. Als proceßverhindernd vorgeſchützt bedarf ſie deshalb, wie alle ihre ve-